

## Alles was Recht ist



## EU: Zulassung von Mehlwürmern als Lebensmittel

In der EU werden gelbe Mehlwürmer als Lebensmittel zugelassen und sind damit die ersten Insekten in der EU, die zum Verzehr freigegeben wurden. Obwohl die EFSA die Würmer als sicher einstuft, kann es laut dem deutschen Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bei empfindlichen Personen zu allergischen Reaktionen kommen. Daher muss auf das Etikett ein Allergiehinweis aufgebracht sein. Verkauft werden dürfen die Mehlwürmer als Snack im Ganzen oder als Mehl in Nudeln oder Keksen. Die Mehlwürmer werden vermutlich nicht das letzte Lebensmittel dieser Art sein. Weitere 14 Insekten warten auf eine Risikobewertung durch die EFSA.

[https://www.focus.de/gesundheit/ernaehrung/freigabe-der-eu-wuermer-statt-weizen-essen-wir-alle-bald-insekten\\_id\\_13267699.html](https://www.focus.de/gesundheit/ernaehrung/freigabe-der-eu-wuermer-statt-weizen-essen-wir-alle-bald-insekten_id_13267699.html)

## D: Abmahnung zum Namensschutz von „Spezi“

Eine Brauerei in Deutschland hat rechtliche Schwierigkeiten bekommen, nachdem sie ihr Cola-Mixgetränk „Spatzi“ mit dem Slogan „Spatzi – Don’t call it Spezi“ beworben hatte. Da der Name „Spezi“ geschützt ist, musste das Unternehmen eine Unterlassungserklärung unterschreiben. Eine Aufbrauchfrist wurde jedoch noch gestattet. Bereits im Jahr 1956 hat sich ein Brauhaus den Namen „Spezi“ schützen lassen. Mit Ende der 1970er Jahre wurde ein Getränkeverbund gegründet. Seitdem dürfen auch andere Hersteller Spezi gegen Lizenzgebühr abfüllen, was im gegenständlichen Fall aber nicht geschehen war. Das beklagte Unternehmen ist nun auf Namensuche für sein Getränk.

<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/spatzi-don-t-call-it-spezi-riegele-gegen-lang-braeu-namenstreit-um-cola-mix-16913762.html>

## Claims bei Wein: „Schluck Impfung“ beschlagnahmt

Zwei Weinsorten mit dem Namen „Schluck Impfung“ und „Wiener Jaukerl“ des Wiener Bioweinguts Lenikus hätten ein Lächeln in die Gesichter der Menschen in Pandemiezeiten bringen sollen. Die Gesichter der Behörde waren aber der krankheitsbezogenen Angabe eher schmerzverzerrt. Laut [Presseberichten](#) wurde die „Schluckimpfung“ von der im Landwirtschaftsministerium angesiedelten Bundeskellereinspektion beschlagnahmt. Zwar verteidigt sich das Weingut damit, dass sich im Wein-Gesetz zur Beschlagnahmung keine einschlägigen Bestimmungen finden würden. Außerdem wollte man nur ein Lächeln in die Gesichter den Menschen bringen. Dies wird aber vermutlich nichts helfen, denn das Verbot der krankheitsbezogenen Angabe steht absolut über dem Weingesetz. Der Winzer hat zwischenzeitlich reagiert. Zwar gibt es die „Schluck Impfung“ auch weiterhin, sie trägt aber einen „Zensuriert“-Stempel auf dem Etikett. Das „Wiener Jaukerl“ bleibt im Webshop des Unternehmens verfügbar.

<https://kurier.at/chronik/wien/wiener-wein-namens-schluck-impfung-beschlagnahmt/401351765>

## Ersatzmahlzeiten zur Gewichtskontrolle: EFSA Position zu Linolsäure- und alpha-Linolensäuregehalt sowie Magnesium

Die EFSA hat eine Stellungnahme zum Gehalt von Linolsäure, alpha-Linolensäure (ALA) und Magnesium in Ersatzmahlzeiten zur Gewichtskontrolle abgegeben.

Dabei kam das zuständige Gremium zu folgenden Schlüssen:

- Linolsäure braucht nicht in solchen Produkten vorhanden sein
- Für ALA wurde ein Minimalgehalt von 0,8 g/Tag festgelegt.
- Ein Mindestfettgehalt von 20 g/Tag wurde bereits in einem früheren Gutachten vorgeschlagen und nun bestätigt
- Magnesium: hier wurden Studien zu Diarrhö als Folgeerscheinung analysiert. Die Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer Verlaufsform, die Anlass zur Sorge bei übergewichtigen und adipösen Menschen gibt, wird bei einem Maximalgehalt von 350 mg/Tag als gering eingestuft.

<https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2021.6494>

## Angabe der Lagerung und Fristen für Lebensmittelverzehr: EFSA veröffentlicht Leitlinien für Hersteller

Mit neuen Leitlinien sollen Lebensmittellieferanten bei der Entscheidung unterstützt werden, welche Informationen Konsumenten über die Lagerung von Lebensmitteln und Fristen für den Verzehr bereitgestellt werden sollen. Ein von Sachverständigen der EFSA entwickeltes Tool hilft bei der Entscheidung, ob es angebracht ist, Verbrauchern zusätzlich zu Verbrauchs- oder Mindesthaltbarkeitsdaten weitere Anweisungen zu geben.

Bei Produkten, bei denen das Öffnen der Verpackung zum Wachstum pathogener Bakterien führen kann, gibt das Tool zum Beispiel an, dass die Frist für den Verzehr kürzer ist als das ursprüngliche Verbrauchsdatum oder MHD. Die Stellungnahme enthält auch Empfehlungen zu bewährten Verfahren für das sichere Auftauen von Lebensmitteln. Es wird darauf hingewiesen, dass sich Mikroben trotz vorherigem Einfrieren wieder erholen können und eine Vermehrung im Lebensmittel möglich ist, die krankmachend sein kann. Mit bewährten Verfahren kann die Vermehrung während des Auftauens minimiert werden. So sollten beispielsweise Lebensmittel bei niedrigen Temperaturen aufgetaut werden, etwa im Kühlschrank. Aufgetaute Produkte sollten außerdem in der Originalverpackung oder in einem sauberen Behälter aufbewahrt werden, um Kontamination zu vermeiden.

Konsumenten sollten die Anweisungen des Herstellers zur Aufbewahrung und Zubereitung befolgen, damit die Sicherheit der Lebensmittel gewährleistet bleibt. Zuletzt wird auch betont, dass aufgetaute Lebensmittel nicht wieder eingefroren werden sollten.

<https://www.efsa.europa.eu/de/news/efsa-advises-food-suppliers-information-consumers>

<https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2021.6510>

## Urteil zu Mineralwasser mit Bio-Qualität: Irreführung wegen Behandlung zur Reduktion von Arsen

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt hat unter 6 U 200/19 die Verwendung des Siegels „Premium-mineralwasser mit Bio-Qualität“ für das Produkt eines internationalen Markenartikelkonzerns untersagt. Bei diesem Wasser findet wegen zu hoher Arsengehalte eine Behandlung mit Mangansand statt. Käufer würden aber bei einem so ausgelobten Produkt ein per se reines und unbehandeltes Wasser erwarten, was hier nicht der Fall ist.

Daher sind die auf eine „Bio-Qualität“ bezogenen Werbeaussagen irreführend. Gemäß ständiger Rechtsprechung erwarte der Verbraucher bei einem mit dem Zusatz „Bio“ bezeichneten Mineralwasser nicht nur, dass es deutlich reiner sei als herkömmliche Mineralwasser, sondern auch unbehandelt, da es von Natur aus

bestimmte Reinheitserfordernisse erfülle. Laut Medienberichten erwägt der Konzern nun den Gang zum BGH, da dieser das Urteil nicht nachvollziehen könne.

<https://lebensmittelpraxis.de/industrie-aktuell/30613-recht-gericht-untersagt-bio-siegel-von-fresenius-fuer-mineralwasser.html>

## Ennstaler Steirerkas nun g.U.

Mit Durchführungsverordnung 2021/757 wurde der österreichische Käse „Ennstaler Steirerkas“ als geschützte Ursprungsbezeichnung eingetragen.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0757&from=DE>

## Deutsches BGH-Urteil zu Werbung mit Testsiegeln: Information muss jederzeit überprüfbar sein

Wirbt ein Unternehmen mit einem Testsiegel, so muss es laut dem aktuellen BGH Urteil Az: [I ZR 134/20](#) gegenüber dem Konsumenten in jedem Fall angeben, wo diese Information überprüft werden kann. Ist das zum Beispiel in Zeitschriften der Fall, muss die Ausgabe und das Erscheinungsjahr angegeben werden. Das alles gilt auch in jenen Fällen, in denen ein Siegel nur klein auf einem Foto zu sehen ist und nicht weiter beworben wird.

Das BGH hat damit Urteile des Landesgerichts und des Oberlandesgerichts Köln bestätigt. Der Verband Sozialer Wettbewerb hatte eine Baumarkt-Kette wegen eines Werbeprospekts verklagt. Dort war auf einer Seite neben anderen Produkten ein Eimer Farbe abgebildet, auf dem nur ein "Testsieger"-Siegel der Stiftung Warentest zu sehen war.

<https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/bgh-izr134-20-testsieger-obi-werbung-unlauter-nachweis-wettbewerb/>

## Deutschland: Urteil zu Nikotin-Pouches - Einstufung als gesundheitsschädliche Lebensmittel

Das OVG Lüneburg hat unter [13 ME 580/20](#) entschieden, dass Nikotin-Pouches, die in einer durchlässigen Hülle neben einem Trägerstoff Nikotin und Aromen zur Freisetzung im Mundraum und zur Aufnahme über die Mundschleimhaut enthalten, als Lebensmittel anzusehen sind. Und im Sinne von Artikel 14 Abs. 2 der EG-BasisVO 178/2002 in Abhängigkeit der Nikotinmenge als gesundheitsschädlich einzustufen sind. Bei der Frage ob „Lebensmittel oder nicht?“ ist die Nennung von Kaugummis in Art. 2, Abs. 2 der BasisVO entscheidend. Dies macht deutlich, dass es nicht darauf ankommt, ob ein Lebensmittel seiner Bestimmung nach vollständig in den Körper gelangt oder ob nur Stoffe abgegeben werden, die in den Körper gelangen. Es sei nicht tragfähig,

auf das Kauen und Anregen des Speichelflusses für die Abgrenzung zwischen Kaugummi und Nikotinbeuteln abzustellen, wie dies das betroffene Unternehmen versucht hat. Das Verfahren hat sich auf eine toxikologische Risikobewertung von tabakfreien Nikotinbeuteln durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittel gestützt, wonach bei der oralen Aufnahme eines Nikotinbeutels der EFSA-Grenzwert um den Faktor 36 bis 175 überschritten werde.

<http://www.dbovg.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod?feed=bsnd-rvwg&showdoccase=1&paramfromHL=true&doc.id=MWRE210000551>

## **Nahrungsergänzungsmittel: Dt. Gericht erklärt Verwendung von Benfotiamin für unzulässig**

Das OVG Lüneburg hat unter 13 ME 400/20 entschieden, dass die Verwendung von Benfotiamin in Nahrungsergänzungsmitteln unzulässig ist. Die Substanz ist eine fettlösliche Vorstufe von Vitamin B1 und wird im Körper zu Thiamin umgewandelt. Die europäische Nahrungs-ergänzungsmittelrichtlinie regelt explizit, welche Nährstoffe Nahrungsergänzungsmitteln zugesetzt werden dürfen. Benfotiamin ist dabei nicht angeführt. Es ist zwar ein Nährstoff im Sinne dieser Richtlinie, weil es sich als Provitamin einstufen lässt, explizit zugelassen sind jedoch nur andere Thiamin-Verbindungen.

<https://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml?doc.id=MWRE210000408&st=null&sl>